

6.

Satzung

zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Altenberge vom 26.03.2026

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2016 (GV NRW. S. 966), und der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712), in der z.Zt. gültigen Fassung i.V.m. der Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Altenberge hat der Rat der Gemeinde Altenberge in seiner Sitzung am 16.03.2026 folgende Satzung beschlossen:

I.

Die Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Altenberge vom 02.08.2022 wird wie folgt geändert.

§ 2 erhält folgende Fassung:

§ 2

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

(1) Die Höhe der Gebühr für die Benutzung der Abfallentsorgung richtet sich nach der Anzahl und Größe der Restabfallbehälter/Altpapierbehälter/Bioabfallbehälter.

Die Gebühr beträgt jährlich:

a) für ein incl. ein	60 l Restabfallbehälter 120/240 l Altpapierbehälter	92,24 EURO
b) für ein incl. ein	80 l-Gefäß 120/240 l Altpapierbehälter	121,24 EURO
c) für ein incl. ein	120 l-Gefäß 120/240 l Altpapierbehälter	179,24 EURO

d) für ein incl. ein	240 l-Gefäß 120/240 l Altpapierbehälter	353,24 EURO
e) für einen incl. ein	1,1 cbm Container 1,1 cbm Altpapierbehälter	1.630,68 EURO
f) für einen	120 l Bioabfallbehälter	75,60 EURO
g) für einen	240 l Bioabfallbehälter	151,20 EURO

(2) Die Gebühr für zusätzliche Altpapierbehälter beträgt

a) für ein 120/240 l-Gefäß	5,24 EURO
b) für einen 1,1 cbm Container	30,44 EURO

(3) Die Kosten der Sperrgut- und Elektronikgroßgeräteabfuhr, der Sammlung von Elektronikkleingeräten und schadstoffhaltigen Abfällen sind in den Gebühren nach Abs. 1 enthalten.

(4) Die Gebühr je Abfallsack beträgt	3,76 EURO
---	------------------

II.

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2026 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, vom Rat am 16.03.2026 beschlossene Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Altenberge vom 26.03.2026 wird hiermit öffentlich bekanntgegeben.

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des der Gemeindeordnung NW wird hingewiesen:

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

48341 Altenberge, 26.03.2026

Gemeinde Altenberge
Der Bürgermeister



Röschenkämper